

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Großenviecht

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Großenviecht sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 35,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 20,00 € pro Jahr |
| c) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 20,00 € pro Jahr |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) Sonstige Gebühren

Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung einer Graburkunde	25,00€
Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung oder Urnenumbettung	25,00€
Löschung aus dem Gräberbuch	25,00€
Leichenhausgebühr	40,00€

Die Kirchenverwaltung St. Stephanus, Großenviecht hat in ihrer Sitzung vom 09.05.2011 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Marzling, den 30.06.2011

(Siegel)

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

.....
Erich Sczepanski
Oberamtsrat i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.